

Arbeit zur Vorlesung
Interkulturelle Philosophie: Einführung:
<http://mailbox.univie.ac.at/Franz.Martin.Wimmer/vo0304.html>

Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Martin Wimmer
WS 2003/04

Marina Leblhuber

Studienkennzahl: A317 / A057

Universalität der Menschenrechte im Rahmen der Cotonou – Abkommen

Mit besonderer Berücksichtigung der afrikanischen Tradition

WS 2003/04

Inhalt

1. Vorwort 3

2. Die Rolle der Menschenrechte in den Cotonou – Verträgen 4

3. Universalität von Menschenrechten 6

4. Vorkoloniale Afrikanische Menschenrechte am Beispiel der Igbo-Kultur im Südosten Nigerias versus UN-Menschenrechtsdeklaration? 9

5. Berücksichtigung der Sichtweisen der AKP- Staaten in der Menschenrechtsdebatte im Rahmen der Cotonou-Verträge 13

Anmerkungen 14

1. Vorwort

Aufgrund meines Studiums „Internationale Entwicklung“ werde ich immer wieder mit der Thematik konfrontiert, inwieweit „Entwicklungshilfe“ mit „Macht ausüben“ und „Ideologien aufdrängen“ in Verbindung steht.

„...I believe that we should make available to peace-loving peoples the benefits of our store of technical knowledge in order to help them realize their aspirations for a better life... What we envisage is a program of development based on the concepts of democratic fair dealing... Greater production is the key to prosperity and peace. And the key to greater production is a wider and more vigorous application of modern scientific and technical knowledge.“ – US-Präsident Truman am 20. Jänner 1949¹

Dies weist deutlich auf die Art der Anfänge der Entwicklungspolitik hin. Armut sollte überwunden werden, indem „unsere“ Technologien sowie „unser“ Demokratiemodell übernommen wird, um künftig so zu sein wie „wir“.² Nicht zuletzt sind gerade deshalb, weil man zahlreichen Staaten der Peripherie, unabhängig von deren regionalen Gegebenheiten, Traditionen, Religionen und Kulturen, einfach westliche Entwicklungsmodelle überstülpte, gescheitert.

Der Entwicklungsweg wurde den Entwicklungsländern vorgegeben, und so hat man entschieden, dass man ihre Märkte öffnet und sie in den Welthandel integriert. Ein Ziel, dessen Nutzen zur Armutsbekämpfung zwar nach wie vor umstritten, von den meisten jedoch längst anerkannt wurde, und somit nur noch die Frage offen bleibt, wie das denn am besten zu erreichen sei. Es wird zwar inzwischen Wert darauf gelegt, gemeinsam mit den Entwicklungsländern die Programme auszuarbeiten, wichtig wäre jedoch die zu „entwickelnden“ Menschen nicht nur in die Frage mit einzubeziehen, wie man den am besten die entwicklungspolitischen Ziele erreichen könnte, sondern in der viel grundlegenderen Frage, was den die Entwicklungsziele überhaupt sein sollen, ernst zu nehmen.

Dies ist besonders im Rahmen der Menschenrechtsdiskussion erforderlich, welcher neuerdings in der Entwicklungszusammenarbeit eine immer wichtigere Rolle zukommt.

Da Menschenrechte alle Menschen betreffen, sollten diese auch global diskutiert und ausgearbeitet werden, nicht zuletzt auch deshalb, da es sich - werden diese im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur politische Konditionalität - um eine Intervention in die inneren Angelegenheiten eines Staates handelt.

In einem solchen Diskurs darf die Skepsis gegenüber der vom „Westen kommenden“ Menschenrechte aufgrund der geschichtlichen Vorbelastung allerdings auch nicht verwundern.

„Für Staaten und Menschen, die unter den Slogans der Menschlichkeit und der Zivilisation in Zeiten der Kolonialherrschaft ausgebeutet wurden, klingt der nunmehrige Begriff der

Menschenrechte nicht anders als ein neues, schön klingendes Motto zu neuerlicher Ausbeutung durch den intervenierenden Westen.“³

„Hatten im Kalten Krieg geostrategische Interessen die Menschenrechtspolitik korrumpiert und auch solche „Freunde des Westens“ von Sanktionen verschont, die sich als notorische Folterregime erwiesen, so begründen nun vor allem ökonomische Interessen „doppelte Standards“ in der Anwendung der Konditionalität.“⁴

Unter anderem büßten die Entwicklungsländer bereits einen Großteil ihrer Souveränität unter den Strukturanpassungsprogrammen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds ein, was die Regierungen unterhöhlte, die politische Stabilität gefährdete und somit die Sensibilität auf politische Konditionalität erhöhte.

Da besonders in der Neuorientierung der europäischen Entwicklungszusammenarbeit die Erfüllung der Menschenrechte eine direkte Bedingung darstellt, und diese im Zuge der Cotonou-Verträge mit den 77 AKP-Staaten besonders an Bedeutung gewonnen haben, werde ich mich im Rahmen dieser Arbeit mit einigen Problemstellungen im Zuge der Menschenrechtsdebatte auseinandersetzen.

2. Die Rolle der Menschenrechte in den Cotonou – Verträgen

Zwischen 1975 und 1990 unterzeichneten die EG und die AKP-Staaten vier Verträge. Lomè I bis Lomè III mit einer Laufzeit von fünf, Lomè IV mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Die wesentlichen Bestandteile der Verträge waren Zoll- und Abgabefreiheit für Produkte aus den AKP-Ländern im Sinne eines einseitigen Präferenzsystems, Einrichtung von Fonds zur Stabilisierung der Exporterlöse bei sinkenden Weltmarktpreisen oder Ernteausschlägen und industrielle und landwirtschaftliche Zusammenarbeit.⁵

Am 23. Juni 2000 wurden die Cotonou-Verträge unterzeichnet, welche die Lomè – Abkommen ablösten und eine deutliche Wende der traditionellen Entwicklungszusammenarbeit darstellten. Der Vertrag wurde um wesentliche, politische Dimensionen erweitert, das Ziel der Armutsbekämpfung intensiviert, nichtstaatliche Akteure sollen künftig in die EZA einbezogen werden, die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit wird mit den WTO-Bestimmungen in Einklang gebracht werden, was gleichzeitig das Abschaffen des einseitigen Präferenzsystems bedeutet und durch Freihandelsabkommen abgelöst werden wird. Weiters beruht die Reform der Finanzierung in den Cotonou-Verträgen, auf dem Ziel der Effektivität und Zahlungen sind künftig an direktes Erfüllen von Bedingungen – Beachtung der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze - gebunden. Hierbei sei erwähnt, dass die UN-Menschenrechte im

Rahmen der Vereinten Nationen keine politische Konditionalität darstellen, umso bedeutender ist das Cotonou-Abkommen, mit politischer Konditionalität, in der Menschenrechtsdebatte.

„Die Hauptziele des Abkommens sind die Eindämmung und schließlich Besiegung der Armut sowie die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung.“⁶

Die drei wesentlichen Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind:

„Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze auf der Grundlage des Rechtsstaatsprinzips sowie eine transparente und verantwortliche Staatsführung [...] Artikel 96 des Abkommen legt fest, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden können, wenn eine Vertragspartei eine Verpflichtung in Bezug auf die wesentlichen Elemente des Abkommens, das heißt Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips, nicht erfüllt [...] als letztes Mittel auch die Aussetzung der Anwendung des Abkommens.“⁷

Die juristische Umsetzung im Abkommen bezieht sich auf die Achtung der grundlegenden Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankert sind,⁸ welche laut Vertrag universellen Charakter haben.

„[...] Human rights are universal, indivisible and inter-related. [...]“ – Art.9 (2) der Cotonou-Verträge

„Der von den VN über die Weltkonferenzen und im Zuge der Erarbeitung der Zusatzprotokolle zu den Menschenrechtskonventionen in Umsetzung der Bill of Rights verfolgte rights-based approach kann nur einen Teil der Wirklichkeit erfassen“⁹

Aufgrund der gegensätzlichen Auffassungen, auf welcher Rechtsgrundlage die Verordnung der Menschenrechte im Bezug auf das Cotonou-Abkommen gestützt werden sollte, kam es durch interne Gutachten des Rates, zu einer Durcharbeitung der Texte für Entwicklungsländer. Dies führte letztlich zu einer wortgleichen Verordnung der universellen Menschenrechtsverordnung von 1948.¹⁰

Durch die Erweiterung der Entwicklungszusammenarbeit um diese politische Dimension, muss die Entwicklungspolitik der EU im Bezug auf die AKP-Staaten auch im Zusammenhang mit der EU-Außenpolitik gesehen werden. Tatsächlich liegen Menschenrechte und Demokratieförderung an der Schnittstelle zwischen Entwicklungs- und Außenpolitik. Um Kohärenz der EU-Aktivitäten zu sichern wurde gemäß Art. 13 ein eigener Ausschuss Menschenrechte und Demokratie eingesetzt, welcher einmal im Jahr mit GASP-Vertretern zusammentrifft.¹¹ Spannungen zwischen Außen- und Entwicklungspolitik entstehen vor allem dann, wenn

wirtschaftliche und politische Eigeninteressen, mit entwicklungspolitischen Zielen kollidieren. Ob die EU bei solchen Konflikten den entwicklungspolitischen Zielen den Vorrang einräumt sei dahingestellt. Dass Entwicklungszusammenarbeit nicht ganz uneigennützig seitens der EU passiert wurde jedoch bereits in den Römer Verträgen festgehalten. So wurde Entwicklungszusammenarbeit gestützt auf Art. 235 und Art. 113 der Römer Verträge primär als mögliche Anbindung der jeweiligen Regierungspartner an die eigene Interessenssphäre im Auge behalten.¹²

Im Kontext des gesamten Abkommens wird das Ziel verfolgt die Entwicklungsstaaten, mit Übereinstimmung der WTO-Bestimmungen, in den freien Weltmarkt zu integrieren, sowie Menschenrechte und Demokratie zu fördern, wobei die Devise „Entwicklung durch Handel“ lautet. Obwohl die Entwicklungsländer betonten, dass sie für den Wettbewerb am Weltmarkt noch nicht gerüstet sind bestehen EU und WTO auf die Auffassung des einseitigen Präferenzsystems. Hierbei möchte ich auch erwähnen, dass die Tatsache, dass Papst Johannes Paul II seinen Platz in der WTO als Hüter „sozialer Aspekte“ hat, während dies den anderen Weltreligionen verwehrt ist¹³, nicht gerade zur Glaubwürdigkeit an eine UNO, als deren Sonderorganisation die WTO agiert, mit interkulturellem Interesse beiträgt.

3. Universalität von Menschenrechten

Warum wir Menschenrechte brauchen bedarf meiner Ansicht nach keiner näheren Begründung als jener, dass die Akzeptanz und Wahrung gewisser Rechte gegenüber meiner Mitmenschen, welche schließlich auch mir zugesprochen werden, für ein friedliches Zusammenleben, für die Befriedigung von Bedürfnissen und somit für das Glück des Einzelnen förderlich sind.

„Keiner von denen, die menschenrechtliche Ansprüche für berechtigt ansehen sollen, kommt selber in der Welt durch und mit anderen zurecht, ohne dass er oder sie diese Rechte für sich geltend macht oder faktisch genießt.“ – Lutz Wingert ¹⁴

Menschen können auf gewisse Rechte nicht verzichten, weil sie sich *„nicht im Unendlichen zerstreuen können, sondern sich endlich doch nebeneinander dulden müssen.“* - Kant¹⁵

Nun wenn es uns zusteht Menschenrechte in Anspruch zu nehmen stellt sich die Frage wie jene, welche als Rechte für alle Menschen der Erde geltend gemacht werden sollen, universelle Gültigkeit erlangen können.

Jene offiziell universellen Menschenrechte der Vereinten Nationen werden häufig als Menschenrechte rein okzidental und westlichen Ursprungs kritisiert und als solche seien sie nicht universell anzuerkennen. Okechukwu Martin Ejidike betont, dass in jenem Komitee, welches die „Universal Declaration of Human Rights“ entworfen hat, sich nur zwei „nicht – westliche“ Vertreter befanden. Dies waren P. C. Chang von China und Charles Malik von Libanon, wobei der eine die Columbia- und der andere die Havard-University besuchte.¹⁶

„Der Begriff von Menschenrechten ist das Produkt einer historischen Entwicklung. Er ist eng verknüpft mit besonderen sozialen, politischen und ökonomischen Lebensbedingungen und mit der spezifischen Geschichte, Kultur und Werten eines bestimmten Landes.[...] So sollte man nicht und kann man auch nicht die Menschenrechtsstandards ... bestimmter Länder als die einzig wahren ansehen und von allen anderen Ländern ihre Übernahme verlangen.“ – Martin Davis¹⁷

Um Kritiken speziell von ehemals sozialistisch geprägten Staaten besser zu verstehen, seien Überlegungen von Vasak hilfreich. Die erste Generation im Bezug auf klassische Rechte wird von Vasak mit der Amerikanischen und Französischen Revolution in Verbindung gebracht, welche später in den „International Bill of Rights“ beinhaltet sind. Diese zielte auf Bürgerfreiheiten ab um den absolutistischen, willkürlichen Herrschern nicht mehr hilflos ausgeliefert zu sein. Die zweite Generation von Rechten ging von den russischen Bolschewisten aus und beinhaltete somit das Konzept des Wohlfahrtsstaates und ökonomische, soziale und kulturelle Rechte.¹⁸ Wobei die erste Generation sehr früh von vielen nationalen Staaten in ihre Gesetzgebung aufgenommen wurde, bekam die zweite Generation nur sehr begrenzt Anerkennung im modernen Westen. Da die Erarbeitung der UN- Menschenrechtskonventionen auf der Umsetzung der „Bill of Rights“ beruht, hat die erste Generation nicht nur im Westen sondern mittlerweile universelle Gültigkeit erreicht, welche selbstverständlich umstritten ist. Menschenrechte an sich sind jedoch kein rein westliches Phänomen, wenn man von beschränkten Definitionen im Hinblick auf juristisch festgelegte Rechte absieht. Häufig wird von Kulturen aller Welt darauf verwiesen, das auch sie Werte, die mit den „westlichen“ Menschenrechten vergleichbar sind, haben und diese auch oft mit einem traditionellen, anerzogenen Ehrbegriff im Zusammenhang stehen, so dass keine juristischen Grundlagen von Nöten seien. Zudem darf man bei der internationalen Suche nach Menschenrechten nicht von westlichen Voraussetzungen ausgehen, da die Wahrnehmungen von Menschenrechten kulturell variieren.

„The dominance of Western theory on rights does not mean that African societies lack the ideas expressed in the Western rights framework. It may simply mean that they use another rhetorical form to articulate those values and needs.“- Okechukwu Martin Ejidike¹⁹

Daher kann kein rein okzidentaler Anspruch auf Menschenrechtsphilosophie erhoben werden, was gleichzeitig die Nichtberücksichtigung anderer Kulturen im Menschenrechtsdiskurs rechtfertigen würde.

Um nun jedoch auf internationaler Ebene zusammenzufinden und einen gemeinsamen Konsens zu finden, bedarf es interkultureller Philosophie²⁰. Das Verstehen von fremden Äußerungen ist jedoch selbst in unserer eigenen Kultur eine Herausforderung, wie viel mehr ist Nicht-Verstehen

bzw. Missverstehen ein Problem wenn man mit Menschen einer fremden Kultur deren logische Zusammenhänge, deren Verknüpfung von emotionalen und rationalen Ebenen und deren Sprache uns fremd sind. Da wir nun alle aus einem kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen Milieu stammen und als solche denken und handeln, ist Subjektivität weder in einem Menschen noch einer Gesellschaft oder Nation vorhanden. Daher wäre es anmaßend zu behaupten, man habe aufgrund seiner Überlegungen treffendere und klügere Schlussfolgerungen gezogen als der Rest der Menschheit ohne sich je ernsthaft mit deren Überlegungen beschäftigt und den Versuch jene Logiken zu verstehen gemacht zu haben.

„Jede Tradition, so ist hinzuzufügen, ist jedoch ernst zu nehmen in dem Sinn, dass sie kritischer Prüfung ausgesetzt und weder einfach abgelehnt noch unkritisch bestehen gelassen wird. Der Weg zum Aufweis universeller Gültigkeit ...von Menschenrechten führt über Dialoge oder Polyloge und hat daher eigentlich nur eine Voraussetzung – dass Menschen einander als Argumentierende ernst nehmen.“ – Franz Martin Wimmer²¹

Einen interessanten Ansatz auf der Suche nach Basisrechten mit universeller Gültigkeit bietet Nina Rafeiner in ihrer Dissertation zur „Universalität der Menschenrechte“. Sie beschäftigte sich mit einigen Basis – Wertvorstellungen, die in allen Kulturen vertreten sind, um so einen Ansatz zu einem universellen Menschenrechtsverständnis zu finden. Sie beruft sich dabei auf zwei Studien.

Erstere empirische Studie von Gertrud Nummer-Winkler hat nachgewiesen, dass allen Kindern unabhängig von deren Kultur der moralische Wert der Unverletzlichkeit der körperlichen Integrität zugrunde liegt. Sie stellte bei allen, an der Untersuchung beteiligten Kindern fest, dass jene trotz Erlaubnis der betreffenden Autorität der Überzeugung waren, dass es falsch sei ein anderes Kind zu schlagen.

Kühnardt fand heraus, dass das Prinzip der begrenzten Herrschaft auf alle Kulturen der Erde zutrif. Keine Kultur vertrete absolute, unbegrenzte und willkürliche Herrschaftsformen. Vor allem in Traditionen, die eine religiöse, überstaatliche Rechenschaft der politischen Führung fordern, ist diese Herrschaftsbegrenzung deutlich.

Aus diesen zwei grundlegenden, universellen Prinzipien seien fünf Prinzipien, so Rafeiner, abzuleiten: das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, das Verbot der Sklaverei und der Leibeigenschaft, das Verbot von ex post strafrechtlichen Bestimmungen sowie das Recht auf Rechtsfähigkeit. Dies sind fünf von sieben Basisrechten aus dem UN-Menschenrechtspakt, die unter keinen Umständen, auch nicht im Falle eines Notstandes, außer Kraft gesetzt werden dürfen. Die beiden übrigen Basisrechte, das Recht auf Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Verbot der Inhaftierung wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Obligation, sind in jenen beiden Studien nicht begründet.²²

4. Vorkoloniale Afrikanische Menschenrechte am Beispiel der Igbo-Kultur im Südosten Nigerias versus UN-Menschenrechtsdeklaration?

„...the longer one lives with West African natives, the more one is convinced that it is a practical impossibility for the European to comprehend fully the subtleties of the native character.“

– Reverend G. T. Basden, 1920²³

Wie bereits erwähnt ist es keinesfalls leicht bzw. nicht möglich eine Kultur völlig zu verstehen, häufig wurde jedoch, so Okechukwu Martin Ejidike, die Afrikanische Kultur gänzlich missverstanden. Folglich werde ich kurz auf seine Ausführungen im Bezug auf die Menschenrechte der Igbo-Kultur - welche es seit jeher in den grundlegenden Traditionen gegeben hat – eingehen.

“These people annually brought away from Guinea are born free, and are brought up with great a predilection for their own country, freedom and liberty...their freedom and rights are as clear to them as those privileges are to other people.“ – Ottobah Cogoana, Afrikanischer Schriftsteller, am Vorabend der Französischen Revolution im Bezug auf afrikanische Sklaven, die verschleppt wurden²⁴

„...certain rights which Igbo society recognized...are rights to land, political participation, self determination, freedom of expression and religion among other freedoms.“ - Okechukwu Martin Ejidike²⁵

Ich werde nur wenige Aspekte dieser besonderen Kultur herausgreifen können.

Es sei hier auch betont, dass weder die Verletzung von grundlegenden Menschenrechten in Afrika - wie Folter, Menschenopfer und diverse andere Traditionspraktiken die mit grundsätzlichen, menschlichen Wertvorstellungen nicht vereinbar sind - zu bestreiten ist, noch Okechukwu in seiner Arbeit davon ablenken möchte. Vielmehr geht es darum den Menschenrechtsdiskurs auszuweiten, und auch Rechte von Afrikanern wie zum Beispiel der Igbo-Kultur zu bedenken, sowie auf Punkte zu verweisen in denen westliche und afrikanische Menschenrechte kollidieren, aber weder das eine noch das andere als richtig zu identifizieren sei. Trotzdem hat man die Afrikaner im Namen der Menschenrechte solcher „traditionellen Rechte“ beraubt.

Grundsätzlich sind die Prinzipien eng mit deren Glauben an Naturgötter und Reinkarnation verbunden. Je nachdem ob ein Mensch gut oder schlecht gemäß seinen Pflichten und Gesetzen handelt wird er im nächsten Leben dafür belohnt oder bestraft, daher bedarf es auch keiner juristischen Gesetzgebung, da das Richten nicht in der Hand des Menschen liegt.

Die Igbo-Kultur ist wie die meisten afrikanischen Kulturen von einem starken Gemeinschaftsdenken, einem Wir-Denken, geprägt. Dieses Gemeinschaftsdenken ist viel stärker als das Ich-Denken, das Individualdenken jedes einzelnen, wie es in unserer westlichen Kultur üblich ist. Der Igbo-Mensch definiert sich durch die Gruppe und die sozialen Geflechte sind von äußerster Wichtigkeit und unmittelbar mit einem sozialen Netz, z.B.: Altersversorgung,

verbunden. Auch deshalb steht der Ehrenkodex in Verbindung mit der Erfüllung von Pflichten seinen Mitmenschen gegenüber zu einem funktionierendem Gemeinschaftsleben sehr hoch. Dies wäre auch seitens der afrikanischen Kultur ein Wunsch im Rahmen des Menschenrechtsdiskurses, jenen sozialen Pflichten der Gemeinschaft gegenüber ein größeres Maß an Bedeutung zukommen zu lassen. Warum solche Ansätze anderer Kulturen nach wie vor nicht beachtet werden, könnte auch damit zu tun haben, dass solche sozialen Pflichten der Gemeinschaft gegenüber, mit dem egozentrischen Konkurrenzdenken des kapitalistischen Weltsystems nicht vereinbar sind.

„... Western industrial countries espouse the priority of civil and political rights, while both the socialist and non- socialist Third world countries and Eastern bloc countries argue the priority of economic and social rights.“- Adamantia Pollis²⁶

In der Igbo-Kultur ist es verboten jemanden zu töten. Dies war ein grundlegendes Recht bzw. eine Pflicht. Selbst wenn ein Mord begangen wurde, gab es verschiedene Wege dafür zu bezahlen. Entweder der Mörder nahm sich selbst das Leben, er floh allein oder mit seiner Familie aus dem Dorf oder er stellte den Hinterbliebenen seine Frau zur Verfügung die im Namen des Ermordeten Kinder hervorbringt.²⁷ Der letztere Weg mag uns sehr fraglich erscheinen, ich werde jedoch darauf nicht näher eingehen. Denn was ich hier herausstreichen möchte ist, dass die Todesstrafe in der Igbo-Kultur verboten war. Wäre es nicht denkbar jenem Recht universelle Gültigkeit zu geben? Es mag für einen Menschen dieser Kultur nicht nachvollziehbar sein, warum westliche Völker die Berücksichtigung ihrer Rechte bei ihm einfordern können, aber das Verbot der Todesstrafe, welches ihm gerecht und moralisch gut erscheint nicht von allen westlichen Völkern einfordern kann.

Ein weiteres Grundrecht der Igbo-Kultur ist das Recht auf Land. Das Land blieb immer in der Linie der Familie und jedes Familienmitglied hatte Recht auf Land. Land konnte nicht verkauft werden, und es musste sorgfältig gepflegt werden. Die Menschen sind sich ihrer Pflichten, im Zusammenhang mit den Rechten, bewusst, um das Land entsprechend zu bepflanzen und zum Wohlergehen der Gemeinschaft beizutragen. Nur so lange man seine Pflichten erfüllte hatte man auch die damit verbundenen Rechte. Normalerweise wurden die jedoch akzeptiert. Das Recht auf Land war direkt mit einem Recht auf Arbeit verbunden.²⁸

Dieses traditionelle Recht wurde durch den Kolonialismus empfindlich außer Kraft gesetzt. Im Namen der Modernisierung, die Menschenrechte predigte, wurden jene Landrechte missachtet, die für deren Vorfahren noch selbstverständlich waren. Es wurde ein Recht verweigert und Land enteignet. Das die Enteignung ein Fehler der Vergangenheit ist, ist eine Sache, aber dafür dass ihre Rechte nicht „klug genug“ sind und westlichen Rechten bis heute weichen müssen, dafür gibt es keine vernünftige Begründung.

Ein Problem dem ich angesichts dieser Tatsache noch ins Auge sehe, ist, dass die allgemeinen Menschenrechte unterschiedlich ausgelegt und gewichtet werden können, denn das Landrecht

der Igbo – Kultur wäre mit den allgemeinen Menschenrechten sehr wohl vereinbar.

Art. 17 (1) Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

Art. 17(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Art. 23 (1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Nun kommt doch immer wieder die Diskrepanz zwischen, individuellen Bürgerrechten der 1. Generation und den sozialen, vorwiegend der Gemeinschaft dienlichen Rechten der 2. Generation zum Vorschein. Das durch Art. 17 festgelegte Recht auf Eigentum mag in der freien Marktwirtschaft erforderlich sein. Dennoch scheint es mir als universelles Recht als nicht ausreichend begründet und vertretbar. Zum Verständnis meiner Überlegungen mag folgende Veranschaulichung dienen: Würde theoretisch eine Nation eine Regierung wählen, die alles Land für sich beansprucht, welches von Großgrundbesitzern aufgekauft sein könnte, um es dann der Bevölkerung, gerecht aufgeteilt, zur Bewirtschaftung überlassen, kann man eine solche Handlung aufgrund keiner moralischen, menschlichen Grundsätze verurteilen. Vielmehr könnte man hier den übermäßigen Besitz einiger weniger im Gegensatz zu einer Masse von hungernden Menschen als ungerecht und moralisch unverantwortbar bezeichnen, was jedoch aufgrund durch Art.17 (2) [siehe oben] der allgemeinen Menschenrechte gerechtfertigt werden würde. Oder doch nicht?

Art. 25(1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Art.22 Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Anhand dieser beiden Artikel würde ein Handeln der Regierung, wie im obigen Beispiel veranschaulicht, beinahe eine Pflicht sein. Trotzdem wissen wir, dass es eine Tatsache ist, dass die Kluft zwischen Arm und Reich immer größer wird und über 1,2 Milliarden Menschen unter der absoluten Armutsgrenze leben und dies nicht direkt als Verletzung der Menschenrechte angeklagt wird.

“Talk about commitment to human rights in the presence of vast inequality can be alluded to saying that an individual can decide under which bridge to sleep.” ²⁹

Es fragt sich also warum sich der Westen Menschenrechtsverletzungen in folgenden Punkten leisten kann:

Art.25, aufgrund der Nichtzufriedenstellung der sozialen Rechte - insbesondere in den USA - sowie

aufgrund der Menschenrechtsverletzungen, die die Gesundheit und das Wohl der Menschen betreffen da - erneut mit besonderem Augenmerk auf die USA - keine Taten im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes erfolgen.

Art.22, aufgrund der Nichtergreifung „innerstaatlicher Maßnahmen“ im Sinne der Rechte in Art.25. Stattdessen wird die Missachtung dieser Rechte gefördert indem häufig zugunsten des Kapitals umverteilt wird.

Art.2, da der Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand schon alleine deshalb nicht eingehalten werden kann, da soziale Sicherheit (Art.25) häufig vom Vermögen abhängig gemacht wird (siehe USA).

Art. 5 im Zuge „der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe“ im Bezug auf die Todesstrafe, welche in einigen westlichen Staaten praktiziert wird.

Art 23 aufgrund der Missachtung des Rechts auf Arbeit

Art. 19 das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung welches die Freiheit einschließt diese über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu verbreiten, wird aufgrund der Monopolisierung der Medien in diversen westlichen Staaten, wie in Italien, verletzt

Art.21 da jeder das Recht hat, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken und der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bilden muss. Jenes Recht wird besonders im Hinblick auf die Gewaltausübung im Rahmen des IWF und der WB auf die Entwicklungsländer massiv verletzt, deren Souveränität im Rahmen der Strukturanpassungsprogramme(SAP) massiv unterhöhlt wurde. Wobei IWF und WB politisch intervenieren, obwohl jene Institutionen nicht einmal demokratisch besetzt sind, sondern die Macht den größten Geldgebern im Rahmen der Sonderziehungsrechte zugesprochen wird. Dies wiederum verstößt gegen Art. 2, da alle unabhängig von Vermögen gleichermaßen die Menschenrechte und somit auch das Recht auf Demokratie, genießen sollten.

Art. 30 da diese Entwicklung eine indirekte Außerkraftsetzung der Menschenrechte zum Ziel hat.

Weiters stellt sich die Frage warum der Westen und vor allem die EU, mit politischer Konditionalität im Bezug auf die Menschenrechte in den AKP-Staaten, nicht anklagt dass Art.25 und Art. 23 - Arbeitsrecht und entsprechende menschliche Entlohnung - in den Staaten der Peripherie nicht eingehalten werden. Stattdessen unterstützt der IWF und die Weltbank im Rahmen der SAP die Beraubung der grundlegenden Ernährungssicherheit sowie jegliche letzte soziale Sicherheit.

Diese Überlegungen mögen vielleicht absurd erscheinen, aber sie zeigen das Problem der Interpretation und Gewichtung der einzelnen Menschenrechte auf. Man könnte meinen sie würden sich in manchen Punkten widersprechen bzw. sie sind nicht alle gleichermaßen zu erreichen, und werden daher automatisch unterschiedlich stark gewichtet.

Ich denke dass man die bestehenden Menschenrechte im internationalen Kontext ständig überdenken und erweitern soll und muss. Ein weiteres Problem, abgesehen davon sich zu einigen was gut bzw. schlecht für den Menschen ist, liegt aber in der Formulierung der Menschenrechte und deren häufig subjektiven westlichen Interpretation.

5. Berücksichtigung der Sichtweisen der AKP- Staaten in der Menschenrechtsdebatte im Rahmen der Cotonou-Verträge

Aufgrund meiner Recherche in den Verhandlungspapieren der AKP-Staaten³⁰ und der Auseinandersetzung mit den beschlossenen Cotonou-Verträgen selbst bin ich zum Schluss gekommen, dass sich die EU in beinahe allen und vor allem in den bedeutendsten Punkten (dies beschränkt sich nicht auf die Menschenrechtsdebatte sondern den Postlomè-Verhandlungen im Allgemeinen) durchgesetzt hat.

Nur was den Bereich „good governance“ betrifft, wurde ein Kompromiss für die Definition gefunden, welcher von beiden Seiten getragen wurde. So einigte man sich auf die Definition, die „good governance“ als ...“die transparente und verantwortliche Verwaltung humaner, natürlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Ressourcen mit dem Ziel einer gerechten und nachhaltigen Entwicklung“ bezeichnet. Die EU wollte good governance ursprünglich als Korruptionsbekämpfung im Zusammenhang mit Respekt für Menschenrechte, demokratischen Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten verstehen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass, bei einem entsprechenden Verstoß, der gesamte Vertrag gekündigt hätte werden können. Bei der endgültigen Formulierung wird „good governance“ nur durch identifizierte, ...“ernsthafte Fälle von Korruption und Bestechung“ verletzt.³¹

Insgesamt wurde diesmal bei den Verhandlungen enormer Druck Seitens der EU auf die AKP-Staaten ausgeübt, was keine guten Vorahnungen für das zukünftige „Partnerschaftsprinzip“ übrig lässt. Der viel propagierte „Geist von Lomè“, der aufgrund des einseitigen Präferenzsystems und des Partnerschaftsprinzips eine spezielle Art der EZA darstellte, scheint nun im Rahmen der Cotonou-Abkommen endgültig verloren gegangen zu sein.

Folgende Forderungen von den AKP-Staaten im Zuge der Postlomè- Verhandlungen sagen einiges über die Ängste und Situation des „Partnerschaftsprinzipes“ aus.

„...This political dialogue should not take the form of political dictation or be tinged with any notion of conditionality.“³²

“...However, the ACP States do not accept the unilateral withdrawal of development assistance whenever the EU considers that any of the essential principles have not been respected.”³³

Ms Billie A. Miller, “President-in-Office of the ACP Council of Ministers“ bei der Eröffnungsrede zu den “Postlomè – Negotiations”:

„The ACP, for example could require a dialogue with the EU on debt, or the treatment of migrants or European practices regarding the movement and disposal of hazardous waste, or CO² emissions,but it must not be tarnished by intimations of political dictation or tainted with notions of conditionality. Some of those social and political objectives are not matters on which the ACP as a Group need to be lectured. Democracy, the rule of law and respect for human rights in my part of the ACP world, for example, are part of our national civic ethic... what this virtues and values constitute are attributes of development, and as such they are vital

to sustained development; they will never be a substitute for it – or for our attention to the economic essentials.”³⁴

Da es bei den Cotonou-Verträgen um ein Entwicklungskonzept „Entwicklung durch Handel“ geht, steht wirtschaftlicher Aufschwung auch bei den nationalen Regierungen der AKP- Staaten als oberstes Ziel geschrieben, um einen leichteren Einstieg in den freien Markt zu erlangen. Besonders jetzt da die EU auf einem künftig reziproken Handelsverhältnis besteht und alle AKP-Staaten in die Weltwirtschaft im Rahmen der WTO – Bestimmungen integriert werden, ist der wirtschaftliche Druck für die unterentwickelten Länder enorm groß.

Die Regierungen agieren also im Sinne der Wirtschaft und der soziale Aspekt hinkt hinten nach. So wehrten sich die nationalen Regierungen der AKP-Staaten während der Postlomé-Verhandlungen vorwiegend gegen Maßnahmen, die die Wirtschaft als solches beeinträchtigten. Daher werden zunehmend NGOs laut, die darauf hinweisen, dass wenn sich EU und AKP-Staaten am Verhandlungstisch einig sind noch lange nicht gesagt ist, dass die Entscheidungen auch für die Bevölkerung tragbar sind.

Es muss in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass die zahlreichen Argumente der AKP – Staaten, gegen die politische Konditionalität im Bezug auf Menschenrechte, kritisch betrachtet werden müssen und keinesfalls als Entschuldigung für etwaige Verletzungen gegen die Basisrechte der Menschen selbst, vor allem Verletzungen der körperlichen Integrität und Herrschaftsbegrenzung, gelten dürfen. Ohne Zweifel müssen Menschenrechte einen festen Platz in der gesamten globalen Entwicklung, alle Kulturen gleichermaßen betreffend, einnehmen, um als Mittel zur größeren Gerechtigkeit zu dienen.

Ein weiterer Diskussionspunkt im Hinblick auf die Menschenrechtsdiskussion wäre wie die Bestrafung von Verletzungen der Menschenrechte aussehen sollte, bzw. wie jene überhaupt gewichtet werden sollten. Auf diese Diskussion werde ich jedoch nicht näher eingehen.

„Der Begriff der Menschenrechte gehört zu denjenigen Begriffen, mit denen auch noch ihre Verwendungsweise bedacht werden kann.“ – Lutz Wingert ³⁵

Anmerkungen

¹ Zitiert nach: Fischer, Karin; Hanak, Irmtraut; Parnreiter, Christoph: Internationale Entwicklung. Eine Einführung in Probleme, Mechanismen und Theorien. – Wien: Südwind, 2003, Seite 17

² Vergleiche: Fischer, Karin; Hanak, Irmtraut; Parnreiter, Christoph: Internationale Entwicklung. Eine Einführung in Probleme, Mechanismen und Theorien. – Wien: Südwind, 2003, Seite 18

³ Vergleiche: Ding, Opposing Interference in other Countries internal affairs through human rights, in Beijing Review 1989, S 10 – zitiert nach: Rafeiner, Nina: Zur Universalität der Menschenrechte. Wien: Diss., 2003. S.155

⁴ Nuscheler, Franz: Politische Konditionalität in der Entwicklungspolitik. Erpressung oder Imperativ universeller
Seite 14

Menschenrechte? – In: Wissenschaft um der Menschen willen. Festschrift für Klaus Zapotoczky zum 65. Geburtstag. Christian Pracher; Herbert Strunz [Hrsg.] – Berlin: Duncker&Humblot, 2003. S.648

⁵ Vergleiche: Schmidt, Sigmar: Aufbruch zu neuen Ufern?.- In: Politik und Zeitgeschichte, B 19-20 / 2002

⁶ Europäischer Rat: Abkommen von Cotonou.- <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/r12101.htm> Zugriff: 20.Jänner 2004

⁷ Europäischer Rat: Abkommen von Cotonou.- <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/r12101.htm> Zugriff: 20.Jänner 2004

⁸ Vergleiche: Werther-Pietsch, Ursula: Strategien für Entwicklung auf Grundlage der Menschenrechte und Demokratisierung.- Wien: Südwind-Verl., 2001. Seite 126

⁹ Vergleiche: Werther-Pietsch, Ursula: Strategien für Entwicklung auf Grundlage der Menschenrechte und Demokratisierung.- Wien: Südwind-Verl., 2001. Seite 71

¹⁰ Vergleiche: Werther-Pietsch, Ursula: Strategien für Entwicklung auf Grundlage der Menschenrechte und Demokratisierung.- Wien: Südwind-Verl., 2001. Seite 69

¹¹ ebbda. Seite 71

¹² ebbda. Seite 67

¹³ Vergleiche: Unternehmer, 8/1997, S.27 – In: Kuschnigg; Lidauer; Raab;Reiter: Erde,Mensch,Wirtschaft. – Wien: Hölzel, 2001. S.63

¹⁴ Wingert, Lutz: Türöffner zu geschlossenen Gesellschaften. Bemerkung zum Begriff der Menschenrechte. – In: Elm, Ralph: Ethik, Politik und Kulturen im Globalisierungsprozess. Eine interdisziplinäre Zusammenführung. – Bochum: Projekt Verlag, 2003. S.400

¹⁵ Kant zitiert nach: Wingert, Lutz: Türöffner zu geschlossenen Gesellschaften. Bemerkung zum Begriff der Menschenrechte. – In: Elm, Ralph: Ethik, Politik und Kulturen im Globalisierungsprozess. Eine interdisziplinäre Zusammenführung. – Bochum: Projekt Verlag, 2003 S.401

¹⁶ Vergleiche: Okechukwu Martin Ejidike: Cultural Relativism and International Human Rights. – Wien: Diss., 1994. S.190

¹⁷ Wingert, Lutz: Türöffner zu geschlossenen Gesellschaften. Bemerkung zum Begriff der Menschenrechte. – In: Elm, Ralph: Ethik, Politik und Kulturen im Globalisierungsprozess. Eine interdisziplinäre Zusammenführung. – Bochum: Projekt Verlag, 2003. S.393

¹⁸ Vergleiche: Okechukwu Martin Ejidike: Cultural Relativism and International Human Rights. – Wien: Diss., 1994. S.116

¹⁹ Vergleiche: Okechukwu Martin Ejidike: Cultural Relativism and International Human Rights. – Wien: Diss., 1994. S.153

²⁰ Vergleiche dazu: Wimmer,Franz Martin: Interkulturelle Philosophie. – Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, 2004

²¹ Siehe: Wimmer,Franz Martin: Interkulturelle Philosophie. – Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, 2004. S. 178

²² Vergleiche: Rafeiner, Nina: Zur Universalität der Menschenrechte.- Wien: Diss., 2003

²³ Vergleiche: Okechukwu Martin Ejidike: Cultural Relativism and International Human Rights. – Wien: Diss., 1994. S.349

²⁴ Siehe: Ottobah Cugoana: Thoughts and Sentiments on the Evils of Slavery (1787). S. 25- 29 zitiert nach: Okechukwu Martin Ejidike: Cultural Relativism and International Human Rights. – Wien: Diss., 1994. S.212

²⁵ Siehe: Okechukwu Martin Ejidike: Cultural Relativism and International Human Rights. – Wien: Diss., 1994. S. 158

²⁶ zitiert nach: Okechukwu Martin Ejidike: Cultural Relativism and International Human Rights. – Wien: Diss., 1994. S.65

²⁷ Vergleiche: Okechukwu Martin Ejidike: Cultural Relativism and International Human Rights. – Wien: Diss., 1994. S.226,227

²⁸ Vergleiche: Okechukwu Martin Ejidike: Cultural Relativism and International Human Rights. – Wien: Diss., 1994. S.235

²⁹ zitiert nach: Okechukwu Martin Ejidike: Cultural Relativism and International Human Rights. – Wien: Diss., 1994. S.152 – Vgl: Tay,Alice Erh-Soon: "Marxism, Socialism and Human rights".- 1978. S. 104-112

³⁰ Siehe: Offizielles Sekretariat der AKP-Staaten: www.acpsec.org/gb/archive.htm

³¹ Vergleiche: Schilder,Klaus; Martens,Jens: Die Konvention von Cotonou. Das neue Partnerschaftsabkommen zwischen den AKP-Staaten und der EU. – terre des hommes und weed [Hrsg.], Juni 2000

³² Vergleiche: ACP-Group Negotiating Mandate.- Brussels, 30.September 1998. <http://www.acpsec.org/GeneralForm.aspx?sessLang=1&CategoryId=29>

³³ ebbda.

³⁴ Statement by Hon. Ms Billie A. Miller, President in office of the ACP Council of Ministers at the Opening of the Negotiations for a successor Agreement to Lomé IV. – Brussels, 30 September 1998. <http://www.acpsec.org/GeneralForm.aspx?sessLang=1&CategoryId=29>

³⁵ siehe: Wingert, Lutz: Türöffner zu geschlossenen Gesellschaften. Bemerkung zum Begriff der Menschenrechte. – In: Elm, Ralph: Ethik, Politik und Kulturen im Globalisierungsprozess. Eine interdisziplinäre Zusammenführung. – Bochum: Projekt Verlag, 2003. S.406